

# Vorlage

öffentlich

nichtöffentlich

Vorlage-Nr.: **375/06**

Der Bürgermeister  
Fachbereich  
Finanzverwaltung

zur Vorberatung an:

Hauptausschuss

Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss

Stadtentwicklungs-, Bau- und Wirtschaftsausschuss

Kultur-, Bildungs- und Sozialausschuss

Bühnenausschuss

Ortsbeiräte/Ortsbeirat:

Datum: 23.02.06

zur Unterrichtung an:

Personalrat

zum Beschluss an:

Hauptausschuss

Stadtverordnetenversammlung

## Betreff:

Satzung zur Änderung der Abfallentsorgungssatzung – 2. Änderung

## Beschlussentwurf:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Schwedt/Oder (Abfallentsorgungssatzung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2003 (Amtsblatt der Stadt Schwedt/Oder Nr.2/2003) – 2. Änderung

## Finanzielle Auswirkungen:

keine  im Verwaltungshaushalt

im Vermögenshaushalt

Die Mittel sind im Haushaltsplan eingestellt.

Die Mittel werden im Haushaltsplan eingestellt.

Einnahmen:

Ausgaben:

Haushaltsstelle:

Haushaltsjahr:

Die Mittel stehen nicht zur Verfügung.

Die Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung:

Mindereinnahmen werden in folgender Höhe wirksam:

Deckungsvorschlag:

Datum/Unterschrift Kämmerer/Kämmerin:

Bürgermeister/in

Beigeordnete/r

Fachbereichsleiter/in

Die Stadtverordnetenversammlung  hat in ihrer Sitzung am

Der Hauptausschuss  hat in seiner Sitzung am

den empfohlenen Beschluss mit  Änderung(en) und  Ergänzung(en)  gefasst  nicht gefasst.

F.d.R.d.A.

## **Begründung:**

Eine Änderung der Abfallentsorgungssatzung macht sich erforderlich, da einige Bestimmungen sich im Verlaufe des Jahres 2005 oder Jahresbeginn 2006 geändert haben bzw. mit zur Beschlussfassung vorliegender Gebührenkalkulation geändert werden sollen.

### Zu §§ 1, 2 (2), 5, 7, 9 (2):

Auf Grund der Abfallablagerungsverordnung vom 20. Februar 2001 in Verbindung mit der Technischen Anleitung Siedlungsabfall vom 14. Mai 1993 wurde die Deponie Pinnow für die Ablagerung von Siedlungsabfällen zum 31. Mai 2005 geschlossen. Der Landkreis Uckermark als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger hat mit Fa. Recon-T einen Vertrag zur Verwertung der Siedlungsabfälle abgeschlossen.

Abfälle aus dem Gesundheitswesen (einschl. Tierbehandlung) der Abfallschlüsselnummern

- 18 01 01/ 18 02 01 Scharfe und spitze Gegenstände (z. B. Kanülen),
- 18 01 04/ 18 02 03 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Windeln, Wundverbände),

sind aus arbeitsschutzrechtlichen und hygienischen Gründen von der Vorbehandlung ausgeschlossen. Sie dürfen nicht mehr, wie bisher, mit dem Hausmüll zusammen entsorgt werden. Sie wurden mit Wirkung vom 1. Januar 2006 gemäß Kreistagsbeschluss vom 9. November 2005 vollständig von der Entsorgung ausgeschlossen. Ein gesonderter Ausschluss in der Schwedter Satzung ist nicht erforderlich, da im § 4 Absatz 1 allgemein auf die im Landkreis gültige Bestimmung abgestellt wird. Bei den o. g. Abfällen handelt es sich nicht um besonders überwachungspflichtige Abfälle.

Daraus folgend können alle am 15. September 2005 beschlossenen Satzungsänderungen (Beschluss-Nr. 259/13/05), die diese Abfälle betreffen, entfallen.

Alle möglichen Anfallstellen wurden über den Ausschluss und die nunmehr eigenständige Entsorgung informiert.

### Zu §§ 2 (1), 3, 7, 8, 9 (1):

Die Füllmarkenentsorgung wurde bereits zum 31. Dezember 2004 beendet.

Mit vorliegender Gebührenkalkulation wird die bisher sehr teure Biotonnenentsorgung zum 1. Juni 2006 eingestellt. Der Siedlungsabfall wird bei der Fa. Recon-T sortiert. Dabei wird zunächst der organische Anteil durch Schreddern und Sieben von den übrigen Bestandteilen getrennt und bei einer Kompostierung angeliefert. Die seitens der Stadt jährlich steigenden Ausgaben (2005:110 TEUR) bei Beibehaltung der Biotonne und rückläufiger Einwohnerzahl sind unangemessen hoch, selbst wenn nunmehr dieser Müll als Restmüll anfällt. Nach Rücksprache mit den Wohnungsunternehmen wird nur an wenigen ausgewählten Stellen mit Behältermehrbedarf gerechnet.

Alle Passagen im Zusammenhang mit der Füllmarken- und Biotonnenentsorgung können deshalb aus der Abfallentsorgungssatzung gestrichen werden.

### Zu § 4:

Am 24. März 2006 tritt das im letzten Jahr verabschiedete Elektro- und Elektronikgerätegesetz in Kraft. Danach sind Hersteller der verschiedenen Elektro-/Elektronikgeräte verpflichtet, Altgeräte von Endverbrauchern und Vertreibern ab Übergabestelle zu übernehmen und die Entsorgung bzw. Verwertung zu organisieren und zu finanzieren. Die Stadt Schwedt/Oder hat den Recyclinghof auf dem Gelände AWU als Übergabestelle und Sammelstelle angemeldet.

Wie bereits praktiziert, wird die Abholung der Altgeräte beim Bürger auf Antrag weiterhin ermöglicht. Diese Kosten fallen dann im Rahmen des Sperrmülltages an und sind in den Abfallgebühren berücksichtigt.

Der Gesetzgeber lässt die Möglichkeit offen, größere Anlieferungen von Altgeräten durch Vertreiber nur in Abstimmung mit den Entsorgungsträgern vorzunehmen. Es wird deshalb eine Anmeldefrist von einer Woche vorgesehen, um Platzproblemen vorzubeugen.

Zu §§ 6, 10:

Die in den in die Entsorgung neu integrierten Ortsteilen existierende 80-l-Tonne wird als zugelassene Abfallbehältergröße generell in Schwedt/Oder zugelassen. Das zulässige Höchstgewicht ergibt sich durch lineare Berechnung zwischen 60 l und 120 l.

Die 80-l-Tonne wird in die Tabelle für die Mindestausstattung integriert.

Das Straßenverzeichnis wird aktualisiert.

Auf Grund §§ 5 und 75 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl.I, S.154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2005 (GVBl.I, S.210) sowie § 8 des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) vom 6. Juni 1997 (GVBl.I, S.40), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2005 (GVBl.I, S.215) in Verbindung mit der "Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung von Abfallentsorgungsaufgaben" auf die Stadt Schwedt/Oder vom 29. September 1998 (Amtlicher Anzeiger Nr. 7 des Landes Brandenburg vom 23. Februar 2000, S.218) wird von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder in der Sitzung am 30. März 2006 folgende Gebührensatzung beschlossen:

**Satzung zur Änderung der  
Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Schwedt/Oder (Abfallentsorgungssatzung)  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2003 – 2. Änderung**

**§ 1**

§ 4 Absatz 2 wird ergänzt:

„... Soweit Abfälle vom Einsammeln und Befördern teilweise oder ganz ausgeschlossen sind, dürfen sie den Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung der Stadt Schwedt/Oder nicht überlassen werden. Der Besitzer dieser Abfälle ist zur ordnungsgemäßen Entsorgung verpflichtet.“

**§ 2**

(1) § 7 Absatz 1, Punkt 4 erhält folgende Fassung:

„ 4. biologisch verwertbare Gartenabfälle“

(2) § 7 Absatz 1, Punkt 10 entfällt.

**§ 3**

§ 11 Absatz 2 entfällt. Aus § 11 Absatz 3 wird Absatz 2.

**§ 4**

§ 13 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Stadt betreibt eine Sammelstelle gemäß § 9 Elektro- und Elektronikgerätegesetz vom 16. März 2005 (BGBl. I, S.762) zur Entgegennahme von Elektro- und Elektronikgeräten aus privaten Haushalten von Endnutzern und Vertreibern.
- (2) Große Elektrogeräte aus privaten Haushalten werden auf Anforderung (Bestellkarte) von der Stadt im Rahmen einer Sperrmüllsammlung abgeholt.
- (3) Anlieferungen von mehr als 20 Geräten der Gruppen Haushaltgroßgeräte, Kühlgeräte und Informations-, Telekommunikationsgeräte, Unterhaltungselektronik durch Vertreter sind mindestens eine Woche vor Anlieferung bei der Sammelstelle anzumelden.“

**§ 5**

§ 15 a entfällt.

## **§ 6**

§ 16 Absatz 3 wird ergänzt:

nach 60 l Fassungsvermögen

...“Abfallbehälter mit 80 l Fassungsvermögen“...

und nach 15 kg je 60 l-Tonne

...“20 kg je 80 l-Tonne“...

## **§ 7**

§ 17 Absatz 2 b) und Absatz 8 entfallen. Aus § 17 Absatz 2 a) wird Absatz 2.

## **§ 8**

§ 18 Absatz 1, Satz 2 entfällt.

## **§ 9**

(1) § 29 Absatz 1, Punkt 5 erhält folgende Fassung:

„5) entgegen § 11 Abs. 2 Baum-, Strauch- und Grünschnitt nicht gesondert entsorgt;“

(2) § 29 Absatz 1, Punkt 21 entfällt.

## **§ 10**

Anhang III und IV werden neu gefasst und sind Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 11**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schwedt/Oder, den

Polzehl  
Bürgermeister

### Anhang III

#### Gebiete und Straßen mit 14-täglicher Entsorgung

Ortsteil Blumenhagen  
Ortsteil Criewen  
Ortsteil Gatow  
Ortsteil Heinersdorf  
Ortsteil Hohenfelde  
Ortsteil Kummerow  
Ortsteil Kunow  
Ortsteil Stendell  
Ortsteil Vierraden  
Ortsteil Zützen

Am Bahndamm  
Am Deich  
Am Grabungsfeld  
Am Holzhafen  
Am Mittelbruch  
Am Tabakfeld  
Am Waldbad  
Am Wiesengrund  
Angermünder Straße  
Aufbauweg  
Badeweg  
Baumeisterallee  
Berkholzer Allee  
Berliner Allee  
Berliner Straße 1-21, 2-42  
Beyerswald  
Binsenweg  
Birkenstraße  
Blumenhagener Straße  
Bootsweg  
Brandenburger Ring  
Breite Allee  
Bruno-Plache-Straße  
Casekower Weg  
Criewener Weg  
Distelweg  
Dragonerweg  
Eichenweg  
Elsbruchstraße  
Felchower Straße 46 - 70  
Feldsteinweg  
Feldstraße  
Försterei Berkholz  
Franz-Book-Straße  
Franz-Lefevre-Str.  
Fritz-Krumbach-Straße 3/5/7/8/9/12  
Gänseblümchenweg  
Gerberstraße  
Gramzower Straße  
Gräserweg  
Greiffenberger Straße  
Gruppenweg

Grüner Anger  
Gustav-Rotkopf-Straße  
Hahnenfußweg  
Helbigstraße  
Herrenstraße  
Hohenfelder Straße  
Jahnstraße  
John-Schehr-Straße  
Karl-Teichmann-Straße  
Katharinenweg  
Kieselweg  
Kietz  
Kirschweg  
Kuhheide  
Kurmarkstraße  
Landgrabenstraße  
Löwenzahnweg  
Luisenwinkel  
Markgrafenring  
Märkische Straße  
Meyenburger Allee  
Monplaisir  
Neuer Mühlenweg  
Pappelweg  
Passower Chaussee  
Quarzeweg  
Reiterallee  
Reusenstraße  
Rohtabakweg  
Rotdornweg  
Sandblattweg  
Sanderstraße  
Schachtelhalmweg  
Schilfweg  
Schöpfwerk  
Schulgartenstraße  
Schulweg  
Schwarzer Weg  
Schwedter Lindenweg  
Storchschnabelweg  
Str. der Jugend 26 bis Ende  
Tabakblütenweg  
Talstraße  
Tantower Straße  
Templiner Straße  
Tonweg  
Torfbruch  
Trockensteg  
Vierradener Chaussee  
Waldstraße  
Wasserplatz  
Zichower Weg  
Zu den Schloßwiesen

Zum Wasserturm  
Zur Gärtnerei

Zur Querfahrt

## Anhang IV

Entsprechend der Einwohner und Einwohnerequivalente wird folgende Mindestbehälterausstattung für das angeschlossene Grundstück vorgesehen:

### Behälter nach Größe und Anzahl

#### 14-tägliche Leerung

#### 1 x wöchentliche Leerung

#### 2 x wöchentliche Leerung

EW/E WG	14-tägliche Leerung					1 x wöchentliche Leerung					2 x wöchentliche Leerung			
	60 l	80 l	120 l	240 l	1100 l	60 l	80 l	120 l	240 l	1100 l	60 l	120 l	240 l	1100 l
1	1					1								
2	1					1								
3	1					1								
4	1					1								
5		1				1								
6			1			1								
7			1			1								
8			1			1								
9-11				1			1				1			
12-17				1				1			1			
18-25			1	1					1			1		
26-34				2					1			1		
35-51				3				1	1				1	
52-68				4					2				1	
69-78					1				3			1	1	
79-157					2					1			3	
158-235					3				3	1			4	
236-314					4					2				1